

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die Aufenthaltsgenehmigung von ausländischen Ehegatten der Deutschen

Das Ausländergesetz sieht in § 9 Abs. 1 die Möglichkeit vor, daß abweichend von § 8 Abs. 1 die Aufenthaltsgenehmigung auch dann erteilt werden kann, wenn der Ausländer ohne erforderliches Visum eingereist ist. Die Anwendungshinweise zum Ausländergesetz sagen auf Seite 16 zum § 3 AuslG in Punkt 3.3.2.6.: „... Im übrigen ist aber auch die Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz ein rechtmäßiger Aufenthalt, der nach mehr als sechs Monaten zur Visumsfreiheit nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 DVAuslG führen kann.“

Die Frage des Aufenthalts von ausländischen Ehegatten Deutscher, die ursprünglich als Asylsuchende eingereist sind, stellt sich derzeit besonders problematisch. Diese Personen werden in einigen Städten und besonders in Nordrhein-Westfalen zur Ausreise nach der Eheschließung aufgefordert, um sich in ihrem Heimatland das erforderliche Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung ausstellen zu lassen. Nach Wiedereinreise erhalten sie dann nach § 23 AuslG eine Aufenthaltserlaubnis, die in der Regel für drei Jahre erteilt wird.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Ist es nicht unzumutbar und unverhältnismäßig, die Ehegatten zurückzuschicken, da dies außer mit hohen finanziellen Einbußen auch oft mit einer Gefährdung des ehemaligen Asylantragstellers in seiner Heimat einhergeht und in vielen uns bekannten Fällen die deutschen Ehefrauen hochschwanger oder gerade entbunden sind?
2. Hat das Bundesministerium des Innern eine Aufklärung der Ausländerbehörden vor, bei denen Unklarheiten hinsichtlich der Erteilung eines Visums zum Zwecke der Familienzusammenführung an den ausländischen Partner der Deutschen, die Sozialhilfe beziehen, bestehen?

Bonn, den 25. April 1991

**Konrad Weiß (Berlin)
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe**

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333